



JOACHIM SIEGMUND
STEUERBERATER

Elektronische Rechnungen – einfach und sicher!

Zeit und Kosten sparen durch digitalen Geschäftsverkehr



1. Kurz und knapp

- Alle Pflichtangaben einer Rechnung müssen auch auf einer elektronischen Rechnung enthalten sein.
- Der Rechnungsempfänger muss damit einverstanden sein, die Rechnung in elektronischer Form zu erhalten (Art. 232 MwStSysRL).
- Alle Rechnungen müssen einem innerbetrieblichen Kontrollverfahren unterzogen werden. Sind die elektronischen Rechnungen qualifiziert elektronisch signiert, kann dieses teilweise entfallen, wenn die qualifizierte elektronische Signatur überprüft und die Prüfung dokumentiert wird.
- Die (elektronischen) Rechnungen sind gegebenenfalls zusammen mit der Signatur und dem Prüfergebnis unveränderbar in einem elektronischen Archiv aufzubewahren (**Papierausdruck nicht zugelassen**).
- Die Lesbarkeit, Unversehrtheit des Inhalts und die (Nachvollziehbarkeit der) Echtheit der Herkunft muss in der gesamten zehnjährigen Frist gewährleistet sein.
- Beweispflicht
Der Unternehmer – also Sie – sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) beweispflichtig, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern Sie dazu nicht in der Lage sind, geht dies zu Ihren Lasten. Anders ausgedrückt: Nicht das Finanzamt muss Ihnen beweisen, dass es sich nicht um die Originalrechnung handelt, sondern Sie müssen dem Finanzamt beweisen, dass es sich um die Originalrechnung handelt.

Hannover, 23. November 2016

Joachim Siegmund
Steuerberater